

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach  
Bildungswissenschaft  
mit dem Abschluss Master of Arts  
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

vom 31. Januar 2023

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2023-1](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2023-1))

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-4](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 13. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2015-32](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-32)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15. Mai 2019 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2019-34](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2019-34)) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

**„§ 2 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

<sup>2</sup>Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Bildungswissenschaftlers (Universität) bzw. der einer Diplom-Bildungswissenschaftlerin (Universität), der eines Diplom-Pädagogen (Universität) bzw. einer Diplom-Pädagogin (Universität), der eines Diplom-Erziehungswissenschaftlers (Universität) bzw. einer Diplom-Erziehungswissenschaftlerin (Universität) sowie der eines Magister Artium Pädagogik (Universität) bzw. einer Magistra Artium Pädagogik (Universität).

<sup>3</sup>Ziel des Studiums ist ein vertieftes Verständnis zu Fragen und Problemen von Bildung und Erziehung. <sup>4</sup>Die Studierenden erwerben Professionswissen, das sie in die Lage versetzt, eigenständig und flexibel die Bedarfe des Arbeitsmarktes in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang Bildungswissenschaft ist komplett in deutscher Sprache studierbar. <sup>2</sup>Um den Studiengang auch für ausländische Studierende attraktiv zu machen, ist er aber auch komplett in englischer Sprache studierbar. <sup>3</sup>In den Wahlpflichtbereichen stehen (je nach Unterbereich) Module jeweils in ausreichendem Umfang sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung (Angebot der Lehrveranstaltungen und/oder Prüfungen in den Modulen je nach Unterbereich teilweise parallel sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache, teilweise ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache), Einzelheiten

sind der Studienfachbeschreibung (SFB) zu entnehmen. <sup>4</sup>Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) kann sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache absolviert werden.

(3) <sup>1</sup>Im Studienfach Bildungswissenschaft werden internationale Austauschprogramme in Kooperation mit ausgewählten ausländischen Partneruniversitäten angeboten. <sup>2</sup>Die Einzelheiten sind im jeweils zugrundeliegenden Kooperationsvertrag der beteiligten Universitäten geregelt, der ortsüblich öffentlich bekannt gemacht wird (so u.a. auf den Webseiten der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Wahlpflichtbereich I	45	
Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft		0 oder 45
Unterbereich B: Internationale Perspektiven auf Bildung und lebenslanges Lernen		0 oder 45
Wahlpflichtbereich II	25	
Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung		0 oder 25
Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der Erwachsenenbildung		0 oder 25
Wahlpflichtbereich III	20	
Unterbereich E: Kulturpädagogik		0 oder 20
Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung		0 oder 20
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

<sup>2</sup>Im Wahlpflichtbereich I müssen die erforderlichen 45 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft“ oder vollständig im „Unterbereich B: Internationale Perspektive auf Bildung und lebenslanges Lernen“ absolviert werden. <sup>3</sup>Dabei müssen im betreffenden Unterbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

<sup>4</sup>Im Wahlpflichtbereich II müssen die erforderlichen 25 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung“ oder vollständig im „Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder

der Erwachsenenbildung“ absolviert werden. <sup>5</sup>Dabei müssen im betreffenden Unterbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

<sup>6</sup>Im Wahlpflichtbereich III müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich E: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden. <sup>7</sup>Dabei müssen im betreffenden Unterbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studierende, die an dem in § 2 genannten internationalen Austauschprogramm teilnehmen, können einen doppelten Abschluss (double degree) der JMU und der jeweiligen ausländischen Partneruniversität erwerben. <sup>2</sup>Bei Nichtteilnahme an einem Austauschprogramm kann lediglich der in § 2 Satz 1 genannte Abschluss der JMU erworben werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Master-Studiengang Bildungswissenschaft erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten, erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums (entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Pädagogik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), zusammengesetzt aus allen folgenden vier Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang:
  - Grundlagen der Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 5 ECTS-Punkte)
  - Vertiefung der Erziehungs- und Bildungstheorie (mind. 5 ECTS-Punkte)
  - Historische Pädagogik (mind. 5 ECTS-Punkte)
  - Empirische Forschungsmethoden und empirische Bildungsforschung (mind. 10 ECTS-Punkte)

oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im jeweils entsprechenden Umfang.

Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), sowie des Bachelor-Hauptfachs Pädagogik (Erwerb von 85 bzw. von 75 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

c) den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse:

Für den Zugang sind erforderlich

entweder

aa) deutsche Sprachkenntnisse

Für Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen. Für das Master-Studium Bildungswissenschaft sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) nachzuweisen.

oder

bb) englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER). Der Nachweis erfolgt in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:

aaa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten (internet-based TOEFL-Test) oder

bbb) das International English Language Test System (IELTS) mit einem Ergebnis von 6,0 oder besser oder

ccc) ein Cambridge First Certificate in English (FCE) oder

ddd) eine mindestens befriedigende Note in Englisch (entsprechend mindestens 7 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

oder

eine ausländische HZB mit nachgewiesenen Kenntnissen der englischen Sprache, die der vorbezeichneten HZB mindestens gleichwertig sind oder

eee) den Nachweis, dass bereits eine Ausbildung (insbesondere im Rahmen des unter a) genannten Erststudiums) absolviert wurde mit englischen Sprachkenntnissen auf dem in aa) bis dd) genannten Niveau.

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß der Variante bb) (Englisch B2 GER), sind neben den englischen Sprachkenntnissen zusätzlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 des GER nachzuweisen. Für den Fall, dass der Nachweis nicht bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung geführt wird, erfolgt der Zugang zum Studium Bildungswissenschaft insoweit zunächst unter einer auflösenden Bedingung. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der Nachweis der geforderten Grundkenntnisse der deutschen Sprache nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Studienfach Bildungswissenschaft nachgewiesen wird, ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

d) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Bildungswissenschaft in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).“

bb) In Satz 2 wird nach dem Passus „Mindestkompetenzen (Satz 1 Buchst. b))“ der Passus „und Sprachkenntnisse (Satz 1 Buchst. c))“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Passus „a) und/oder b)“ der Passus „und/oder c)“ eingefügt
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „a) und b)“ durch den Passus „a) bis c)“ ersetzt.
- d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Buchst. b) wird die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
  - bb) Nach dem Buchst. b) wird folgender neuer Buchst. c) eingefügt:  
„c) den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst c)“
  - cc) Der bisherige Buchst. „c)“ wird zu Buchst. „d)“.
- e) Abs. 5 wird gestrichen.

4. § 7 erhält die folgende Fassung:

#### **„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen:

(2) Bericht: <sup>1</sup>Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. <sup>2</sup>Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Präsentation: In einer Präsentation soll ein Prüfling nachweisen, dass er oder sie ein ihm oder ihr gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher und/oder medialer Form (z.B. Animation, Video, Poster, Handout) präsentieren kann.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Bei der Bildung der Note der Wahlpflichtbereiche I, II und III findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung, es wird also jeweils für den Unterbereich, in dem nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 7 Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten (Wahlpflichtbereich I), von 25 ECTS-Punkten (Wahlpflichtbereich II) bzw. von 20 ECTS-Punkten (Wahlpflichtbereich III) erfolgreich absolviert wurden, eine Note gebildet, aus der wiederum die Note des betreffenden Wahlpflichtbereichs ermittelt wird; wurden in beiden Unterbereichen eines Wahlpflichtbereichs Module mindestens im Umfang der jeweils geforderten Zahl an ECTS-Punkten erfolgreich absolviert, so wird jeweils für beide Unterbereiche eine Note ermittelt und die bessere Note für die Ermittlung der Note des betreffenden Wahlpflichtbereichs herangezogen.“

b) Die Tabelle in Satz 4 erhält die folgende Fassung:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamt-note
Wahlpflichtbereich I	45				120/120
Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft		0 oder 45	0 oder 45/45	45/120	
Unterbereich B: Internationale Perspektiven auf Bildung und lebenslanges Lernen		0 oder 45	0 oder 45/45		
Wahlpflichtbereich II	25				
Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung		0 oder 25	0 oder 25/25	25/120	
Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der Erwachsenenbildung		0 oder 25	0 oder 25/25		
Wahlpflichtbereich III	20				
Unterbereich E: Kulturpädagogik		0 oder 20	0 oder 20/20	20/120	
Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung		0 oder 20	0 oder 20/20		
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

6. Die Anlage EV (Eignungsverfahren) wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

b) In § 4 Abs. 2 Satz 8 die Zahl „45“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

7. Die Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält die folgende Fassung:

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Pädagogik)

**Legende:** **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

## Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
<b>Wahlpflichtbereich I (45 ECTS-Punkte)</b>											
Im Wahlpflichtbereich I müssen die erforderlichen 45 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft“ oder vollständig im „Unterbereich B: Internationale Perspektiven auf Bildung und lebenslanges Lernen“ absolviert werden.											
<b>Unterbereich A: Elementare Fragen und Diskurse der Bildungswissenschaft (0 oder 45 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area A: Essential questions and discourses in education (0 or 45 ECTS)</b>											
06-BW-PBB	2023-WS	Problemfelder der Bildungstheorie und Bildungsgeschichte Issues of educational theory and history	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06-BW-BIS	2023-WS	Bildung im Kontext aktueller Forschungsdiskurse der systematischen Bildungswissenschaft Education in light of recent discourse of systematic pedagogy	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06- BW- PE	2023-WS	Bildung und Ethik Education and ethics	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- BPR	2023-WS	Bildung, Politik und Rhetorik Education, politics and rhetoric	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- MGP	2023-WS	Medialität als gesellschaftliche Problemstellung Media theory as a social problem statement	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- BGK	2023-WS	Bildung und Sozialität Education and sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar SBW <sup>1</sup>			1) Bonusfähig
06- BW- FASQ	2015-WS	Praktikum Bildungswissenschaft Pedagogical internship	P	10	1		B/NB	Bestätigung über das Praktikum (1- 2 S.)			5) Min. 8 Wochen 6) Vor dem Praktikumsbeginn ist eine Genehmigung beim Lehrstuhl für Systematische Bildungswissenschaft einzuholen. <sup>2</sup>
06- BW- LP	2023-WS	Bildungswissenschaftliches Lehr- und Forschungsprojekt Student project in Educational Science	S(3)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Projekt <sup>3</sup>			1) Bonusfähig

Unterbereich B: Internationale Perspektiven auf Bildung und lebenslanges Lernen (0 oder 45 ECTS-Punkte)

Sub-area B: International Perspectives on Education and Lifelong Learning (0 or 45 ECTS)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-EES	2023-WS	Internationale Perspektiven auf Bildung, Ethik und Sozialität  International perspectives on Education, Ethics and Sociality	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-BW-MLE	2023-WS	Medienbildung in internationaler Perspektive  Media education in an international perspective	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-BW-LL	2023-WS	Lebenslanges Lernen: internationale Perspektive und Bildungspolitik  Lifelong learning: international perspectives and policies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch
06-BW-PEO	2023-WS	Organisationspädagogik  Organisational Education and Pedagogy	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder  b) Portfolio (15-20 S.) oder  c) Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Englisch
06-BW-BMint-A	2023-WS	Bildungsmanagement A  Educational Management A	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch  6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-BMint-B eingebracht werden
06-BW-BMint-B	2023-WS	Bildungsmanagement B  Educational Management B	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-BMint-A eingebracht werden
06- BW- EG-A	2023-WS	<b>Bildungsberatung und Kompetenzentwicklung A</b>  Educational guidance and competence development A	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-EG-B eingebracht werden
06- BW- EG-B	2023-WS	<b>Bildungsberatung und Kompetenzentwicklung B</b>  Educational guidance and competence development B	S(2)	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Englisch 6) Kann nicht zusammen mit 06-BW-EG-A eingebracht werden
06- BW- LProj	2023-WS	<b>Internationales Lernprojekt</b>  International Learning project	P	10	1		B/NB	Projektbericht (ca. 5 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 5) Semesterbegleitend oder in Vollzeit im Umfang von ca. 300 Stunden 6) Vor dem Projektbeginn ist eine Genehmigung bei der Professur für Erwachsenenbildung/Weiter bildung einzuholen. <sup>5</sup>

#### Wahlpflichtbereich II (25 ECTS-Punkte)

Im Wahlpflichtbereich II müssen die erforderlichen 25 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung“ oder vollständig im „Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der Erwachsenenbildung“ absolviert werden.

#### Unterbereich C: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung (0 oder 25 ECTS-Punkte)

Sub-area C: Empirical research into education: research methods and fields of application

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-MEB	2017-WS	Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der empirischen Bildungsforschung Empirical research into education: research methods and fields of application	S(3) + S(3) + S(4)	25	2		NUM	Portfolio (ca. 40 S.)	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig  6) Das Modul dient der Vertiefung in einem zusammenhängenden Projekt
<b>Unterbereich D: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder der Erwachsenenbildung (0 oder 25 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area D: Empirical research in adult education: research methods and fields of application</b>											
06-BW-AFE	2023-WS	Anwendungsfelder der Bildungsforschung Application fields of research in education	S(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Übungsaufgaben (5-10 Aufgaben, schriftlich und/oder mündlich, Gesamtaufwand 50-60 Std.) oder b) Portfolio (15-20 S.) oder c) Referat (20-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Englisch
06-BW-VEW	2023-WS	International-vergleichende Erwachsenenbildung/Weiterbildung International-comparative adult and continuing education	S(2) + S(2) + S(2)	15	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch/Englisch
<b>Wahlpflichtbereich III (20 ECTS-Punkte)</b>											
Im Wahlpflichtbereich III müssen die erforderlichen 20 ECTS-Punkte entweder vollständig im „Unterbereich E: Kulturpädagogik“ oder vollständig im „Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ absolviert werden.											
<b>Unterbereich E: Kulturpädagogik (0 oder 20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area E: Cultural pedagogics</b>											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
06-BW-KT	2023-WS	Kulturtheorie Theory of culture	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar K <sup>6</sup>			1) Bonusfähig
06-BW-BUK	2023-WS	Ästhetische Bildung und Kulturtechnologien Aesthetic education and cultural technologies	S(2)	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar K <sup>6</sup>			1) Bonusfähig
06-BW-PUA	2023-WS	Kultur als pädagogisches Praxis- und Arbeitsfeld Culture as a pedagogic field of action	S(2) + S(2) + Ü(2) + Ü(2)	10	2		B/NB	Prüfungssatz Projekt <sup>3</sup>			1) Bonusfähig
<b>Unterbereich F: Erwachsenenbildung/Weiterbildung (0 oder 20 ECTS-Punkte)</b>											
<b>Sub-area F: Adult and Continuing Education</b>											
06-BW-REW	2023-WS	Kontexte und Theorien von Erwachsenenbildung/Weiterbildung Contexts and Theories in Adult and Continuing Education	S(2) + S(2)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und Englisch im Wechsel (Wechsel mit 06- BW-AEW)
06-BW-AEW	2023-WS	Erwachsenenbildung/Weiterbildung als pädagogisches Arbeitsfeld Adult and continuing education as educational field of action	S(2) + S(2)	10	1		NUM	Prüfungssatz Seminar EB <sup>4</sup>	Deutsch und/oder Englisch		1) Bonusfähig 2) Deutsch und Englisch im Wechsel (Wechsel mit 06- BW-REW)
<b>Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)</b>											
06-BW-MT	2017-WS	Master-Thesis Bildungswissenschaft Masters-thesis in Educational Science		30	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate 6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											Betreuerin bzw. dem Betreuer.

<sup>1</sup> Der „Prüfungssatz Seminar SBW“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- b) Referat (30-45 Min.) und Hausarbeit (10-15 S.) oder
- c) Hausarbeit (15-20 S.)

<sup>2</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praktikumsstelle die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Der „Prüfungssatz Projekt“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Projektarbeit (Gesamtaufwand 10-15 Std.) oder
- b) Portfolio (ca. 20 S.) oder
- c) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)

<sup>4</sup> Der „Prüfungssatz Seminar EB“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Portfolio (15-20 S.) oder
- b) Projektarbeit (insbesondere pädagogisch-didaktische Konzeption und Durchführung einer Seminareinheit (Sitzungsgestaltung) im Umfang von 45-90 Min. mit reflektierter schriftlicher Ausgestaltung (5-10 S.), Gesamtaufwand ca. 30 Std.) oder
- c) Hausarbeit (15-20 S.)

<sup>5</sup> Die Genehmigung wird erteilt, wenn das geplante Projekt die generelle Eignung erfüllt, den Kompetenzerwerb der Studierenden zu ermöglichen.

<sup>6</sup> Der „Prüfungssatz Seminar K“ umfasst folgende Auswahl an Prüfungsformen:

- a) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.) oder
- b) Präsentation (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 2 S.)
- c) Hausarbeit (15-20 S.)

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Bildungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli